

report

Steuern + Recht
Ausgabe 1/2018



Datenschutz

- Neues Datenschutzrecht – Sind Sie fit für die DS-GVO?
- Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts auf private Vermieter

Lebensmittelrecht

- Europäische Dönerindustrie mit WWFZ vor EU-Institutionen erfolgreich

Veranstaltung

- Food Compliance 2018: Risiko & Krise

Aktuelles

- Veröffentlichungen

Neues Datenschutzrecht – Sind Sie fit für die DS-GVO?



Sabine Bendias
Rechtsanwältin

Der Countdown läuft. Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) anzuwenden und löst in weiten Teilen die bisherigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) ab. Die DS-GVO soll zur Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzniveaus im Hinblick auf personenbezogene Daten beitragen.

Personenbezogene Daten sind dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierbare oder identifizierte natürliche Person beziehen. Eine Verarbeitung ist vereinfacht ausgedrückt: jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren geführte Vorgang im Zusammenhang mit solchen Daten. Darunter fällt jede strukturierte Sammlung von Daten, d. h. neben dem Speichern in Datenbanken z. B. auch das Führen einer Papierakte oder das Reservierungsbuch im Restaurant.

Ab dem Stichtag ergeben sich erhebliche neue Pflichten bei der Datenverarbeitung für Unternehmen, die rechtzeitig umgesetzt werden sollten. Die DS-GVO sieht empfindliche Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro bei Verletzungen vor. Dementsprechend sollte Datenschutz Chefsache sein! Grund genug, einige der wichtigsten Neuerungen zu beleuchten.

1. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten

Durch die DS-GVO besteht nun europaweit die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn die Datenverarbeitung ein bestimmtes Ausmaß erreicht. Neu ist, dass die Bestellung bereits dann erfolgen muss, wenn im Unternehmen in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Ob es sich dabei um Teil- oder Vollzeitkräfte handelt, ist irrelevant, solange die Verarbeitung nicht zufällig erfolgt. Daneben besteht in jedem Fall unabhängig von der Mitarbeiterzahl die Verpflichtung zur Bestellung, wenn es sich bei der Datenverarbeitung um das Kerngeschäft des Unternehmens (z. B. Marktforschungsinstitut) oder um die Verarbeitung besonders sensibler Daten (wie z. B. Religionszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder sexuelle Orientierung) handelt.

Sofern die Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, sollte Sorge getragen werden, dass dieser spätestens am 25.05.2018 den zuständigen Behörden gemeldet ist. Das Fehlen eines Datenschutzbeauftragten ist ein leicht feststellbarer Formalverstoß.

2. Informationspflichten und Grundsatz der Datensparsamkeit bei Erhebung

Ab dem 25.05.2018 erschöpft sich die Informationspflicht bei Datenerhebung nicht mehr nur auf den Hinweis, zu welchem Zweck von welcher Person Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden und darauf, dass eine jederzeitige Widerrufsmöglichkeit besteht. Der Katalog an Pflichthinweisen hat sich erheblich erweitert. Außerdem muss der Betroffene grundsätzlich auch dann informiert werden, wenn die Erhebung nicht bei ihm, sondern bei einem Dritten stattfindet.

Mitgeteilt werden müssen dem Betroffenen ab dem 25.05.2018 auch der Name und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung, das berechtigte Interesse, die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern der Daten sowie Informationen über die Übermittlung in Drittländer und die Dauer der Speicherung. Daneben muss auch auf Betroffenenrechte, wie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Beschwerde bei einer Behörde und auf das Recht auf Löschung hingewiesen werden, um nur einige zu nennen. Die Informationen müssen präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich sein. Sie können schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls elektronisch erfolgen. Besondere Vorsicht gilt bei der Erhebung von Daten von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren.

Für die Erhebung selbst gilt weiterhin der Grundsatz der Datensparsamkeit, es darf an Daten also nur erhoben werden, was für die Zweckerreichung notwendig ist. Wer also die Einwilligung zum Versand von Werbe-E-Mails einholt, braucht regelmäßig keine Telefonnummer. Rechtmäßige Alteinwilligungen nach dem BDSG verlieren jedoch nach derzeitigem Diskussionsstand ihre Wirksamkeit nicht und müssen nicht nachgeholt werden.

3. Verfahrensverzeichnis

Der größte Aufwand, der auf Unternehmen im Zusammenhang mit der DS-GVO zukommt, dürfte der Aufbau eines Verfahrenszeichnisses sein. In einem solchen sind unter anderem sämtliche Datenverarbeitungen nebst Zweck und erfassten Kategorien personenbezogener Daten und entsprechender Zugriffsrechte aufzuführen. Hierzu gehört auch der voraussichtliche Lösungszeitpunkt, wenn kein berechtigtes Interesse mehr besteht. Daneben sollen technische und organisatorische Maßnahmen (sog. TOMs) zur Minimierung von Risiken beschrieben werden (siehe 5.).

Die Verpflichtung, ein Verfahrensverzeichnis zu führen, besteht grundsätzlich nur, wenn ein Unternehmen mehr als 250 Beschäftigte aufweist. Allerdings gilt dies dann nicht, wenn die Verarbeitung von Daten nicht nur gelegentlich erfolgt.

Damit muss ein Großteil deutscher Unternehmen ein solches Verzeichnis erstellen, da die rein gelegentliche Datenverarbeitung in den seltensten Fällen bejaht werden kann.

4. Risikoanalyse und Beobachtungspflicht

Das Ziel der Datenschutzgrundverordnung ist es, den Datenschutz ständig zu verbessern. Zu diesem Zweck besteht für Betriebe die ständige Pflicht, das Verarbeitungsverzeichnis zu aktualisieren und zu analysieren und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

5. TOMs

Die DS-GVO verlangt die Implementierung und Dokumentation von (neuen) risikoangemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zum Schutz personenbezogener Daten nach Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung. Diese sollten die Gewährleistung der Vertraulichkeit, die Möglichkeit der Wiederherstellung bei Datenverlust und die regelmäßige Überprüfung der Zulänglichkeit der ergriffenen TOMs auf ausreichenden Schutz umfassen. Während technische Maßnahmen vor allem Maßnahmen der IT betreffen, sind organisatorische Maßnahmen z. B. regelmäßige Mitarbeiterschulungen und -anweisungen sowie die Entwicklung von Datenschutzrichtlinien für das Unternehmen.

6. Meldepflichten

Künftig besteht die Pflicht, Datenschutzverletzungen innerhalb von 72 Stunden an die zuständige Behörde zu melden. Die Organisation des Verpflichteten muss also gewährleisten, dass jeder Mitarbeiter, dem ein Verstoß angetragen wird, unmittelbar intern die Information so weiterleitet, dass die Ermittlung des Ausmaßes der Verletzung und die Meldung an die Behörde rechtzeitig geschehen. Bei Meldeverstößen drohen Bußgelder.

Fazit

Die DS-GVO stellt Unternehmen eine Mammut-Aufgabe, die es Stück für Stück abzuarbeiten gilt. Wer den Datenschutz im Unternehmen bislang vernachlässigt hat, sollte Sorge tragen, dass zeitnah die ersten sichtbaren Maßnahmen getroffen werden. Hierzu können die Bestellung und Meldung eines Datenschutzbeauftragten, der Aufbau eines Verarbeitungszeichnisses und die Überarbeitung von Formularen zählen. Die Datenschutzbehörden haben nämlich angekündigt, ihre Aufgabe ernst zu nehmen und die Kontrolle und Sanktionierung ab dem ersten Gültigkeitstag ohne Schonfrist aufzunehmen.

DS-GVO – Grundsätze der Datenverarbeitung

- Rechtmäßigkeit und Transparenz – rechtmäßig und nachvollziehbar
- Zweckbindung – zu keinem anderen Zweck als bei Erhebung angegeben
- Datensparsamkeit – nicht mehr als notwendig
- Richtigkeit – sachlich richtig und aktuell
- Speicherbegrenzung – nur so lange wie notwendig
- Integrität und Vertraulichkeit – sicher vor unbefugtem Gebrauch und Verlust



Zeit für Neuerungen im Datenschutz

Auswirkungen des neuen Datenschutzrechts auf private Vermieter

Die Vorgaben der neuen Datenschutzverordnung (DS-GVO) richten sich an Unternehmen. Hierzu gehören nach Art. 4 Nr. 18 DS-GVO auch natürliche Personen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. Auf natürliche Personen, die lediglich persönliche oder familiäre Tätigkeiten ausüben, ist die DS-GVO hingegen nicht anwendbar. Ob die private Vermietung im Rahmen der Vermögensverwaltung eine wirtschaftliche oder lediglich eine persönliche bzw. familiäre Tätigkeit darstellt, ist noch nicht geklärt. Angesichts des Ziels des Gesetzgebers, einen möglichst weitgehenden Datenschutz zu verwirklichen, dürften, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, auch viele private Vermieter unter den Anwendungsbereich der DS-GVO fallen. Nachfolgend werden die Vorgaben dargestellt, die alle „Unternehmen“ im Sinne der DS-GVO gleichermaßen treffen. Wie im vorstehenden Beitrag näher erläutert, können darüber hinaus für größere Unternehmen weitergehende datenschutzrechtliche Pflichten gelten.

1. Grundsätze der Datenerhebung und –speicherung

Gegenüber dem bisher geltenden Recht werden die Datenschutzregeln durch die DS-GVO verschärft. Für private Vermieter besonders bedeutend ist Art. 5 DS-GVO, der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt. So gelten zum Beispiel die Grundsätze der Zweckbindung (festgelegter, eindeutiger und legitimer Zweck), der Datenminimierung (Datenerhebung nur dem Zweck angemessen und beschränkt auf das notwendige Maß) und der Speicherbegrenzung (nur solange wie für die Verarbeitungszwecke nötig).

2. Auswirkungen für Vermieter

Die Anwendung der vorgenannten Grundsätze bedeutet für Vermieter konkret z. B. Folgendes: Es dürfen nur Daten der Mieter gesammelt werden, die für das konkrete Mietverhältnis von Belang sind. Besonders sensible Daten z. B. zur Religion, Staatsangehörigkeit oder geschlechtlichen Orientierung dürfen nicht erhoben und gespeichert werden. Ebenso wenig dürfen personenbezogene Daten von Mietinteressenten, mit denen kein Mietvertrag zustande kam, ohne deren Einwilligung gespeichert werden. Bonitätsauskünfte dürfen vom Mieter nur angefordert werden bzw. verlangt werden, wenn der Abschluss des Mietvertrages unmittelbar bevorsteht.

Eine Kopie des Personalausweises darf neuerdings verlangt werden. Dies wird in § 20 PAuswG geregelt. Bzgl. der Erhebung und Verarbeitung wird aber auf die Vorschriften des allgemeinen Datenschutzrechts verwiesen.

Die Ablichtung des Personalausweises darf somit nur vom Ausweisinhaber oder mit dessen Zustimmung von anderen Personen erfolgen.

Die Daten dürfen nur so gespeichert werden, wie die Daten tatsächlich benötigt werden. Der Auszug des Mieters kann ein solcher Zeitpunkt sein, muss aber nicht. So können die Daten des Mieters auch nach dessen Auszug noch relevant sein, z. B. für eine Betriebskostenabrechnung oder für Ansprüche aus dem Mietverhältnis. Wie lange die Daten im jeweiligen Einzelfall aufgehoben werden dürfen, ist jeweils zu prüfen und zu dokumentieren.

Zudem werden die Unternehmen stärkeren Informationspflichten unterworfen und die betroffenen Personen haben einen Auskunftsanspruch hinsichtlich der über sie erfassten Daten. So ist der Mieter zu informieren, zu welchem Zweck seine Daten benötigt werden und wie mit diesen Daten umgegangen wird. Insgesamt muss der gesamte Datenverarbeitungsprozess hinreichend transparent sein.

Vermieter sollten auch darauf achten, dass sie die Daten ihrer Mieter nicht ohne entsprechende Vorkehrungen an Dritte, wie z. B. Ablese-dienste, weitergeben. Unter Umständen muss mit dem Dritten ein sog. Vertrag über die Auftragsdatenverarbeitung abgeschlossen werden, der diesen verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Fazit

Die verschärften Pflichten der DS-GVO treffen unter Umständen auch private Vermieter. Allen Vermietern ist daher zu empfehlen, sich mit den neuen Datenschutzbestimmungen auseinanderzusetzen. Bei der Art und Weise der Datenerhebung und –speicherung sind die oben erläuterten Grundsätze zu beachten. Bei Verstößen gegen die DS-GVO drohen hohe Bußgelder. Im Zweifel sollte qualifizierter Rechtsrat eingeholt werden, um späteren Problemen vorzubeugen.

Sophia Lamers
Rechtsanwältin



Europäische Dönerindustrie mit WWFZ vor EU-Institutionen erfolgreich



*Dr. Markus Kraus
Maître en Droit (Bordeaux), Rechtsanwalt*

Straßburg/Brüssel. Auf Antrag der von unserem Kollegen Rechtsanwalt Dr. Kraus vertretenen European Organization for Rotisserie and Kebab (EORK) sowie des Bund für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde e.V. (BLL) und des Fachverbandes der Gewürzindustrie e.V. wurde nunmehr durch die EU-Kommission eine neue Verordnung zu Zusatzstoffen bei rohen und gefrorenen Fleischdrehspießen verabschiedet. Die Verordnung (EU) 2018/74 ist am 07.02.2018 in Kraft getreten. Damit wurde die bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt.

Zulassung von Phosphaten

In dem durch die EORK angestrebten Zulassungsverfahren ging es um die Frage, ob - wie seit langen bei vielen Fleischzubereitungen gebräuchlich - Phosphate bei der Herstellung von Fleischdrehspießen, die in rohem und gefrorenem Zustand an Gastronomiebetriebe geliefert und dort gegrillt werden, verwendet werden dürfen. Das Phosphat bewirkt eine Eiweißaufspaltung und führt dadurch zu einer Bindung der Fleischscheiben, die für die Stabilität der bis zu 180 kg schweren Spieße erforderlich ist. Zudem macht das Phosphat das Fleisch geschmeidiger, stellt dessen gleichmäßiges Einfrieren sowie Auftauen sicher und verhindert ein Austrocknen im Rahmen des Grillvorgangs.

Dem Zulassungsverfahren gingen in Deutschland gerichtliche Auseinandersetzungen voraus, da die Lebensmittelüberwachung rohe Drehspieße wegen der darin enthaltenen Phosphate beanstandete.

Anders verhält es sich nur bei Schnellrestaurants, die ihre Spieße selbst herstellen und anschließend grillen. Bei derartigen wärmebehandelten Fleischerzeugnissen sind die Zusatzstoffe bereits zugelassen.

Das Verwaltungsgericht Augsburg (Urteil vom 14.07.2015, Az.: Au 1 K 14.1461) erachtete in einem Musterprozess Mitte 2015 die Verwendung von Phosphat unter Verweis auf den sog. Migrationsgrundsatz auch in den Spießen, die schockgefrostet zur Weiterverarbeitung an die Schnellrestaurants geliefert werden, als zulässig. Dennoch forcierte die von uns vertretene EORK die Zulassung auf europäischer Ebene, um verlässliche Rahmenbedingungen für Lebensmittelunternehmer und Überwachungsbehörden zu schaffen.

Der Unterausschuss des Europäischen Parlaments hatte Ende November noch einen Entschließungsantrag eingebracht, um die Zulassung von Phosphaten in den gefrorenen Drehspießen zu verbieten. Das Plenum des Europäischen Parlaments wies entsprechenden Resolutionsentwurf jedoch im Dezember zurück, womit der Weg zur Verordnung frei war.

Bedeutung für die Praxis

Mit der Zulassung von Phosphaten als Zusatzstoff für rohe, schockgefrostete Drehspieße werden die bisherigen Rechtsunsicherheiten im Verwaltungsvollzug beseitigt.

*Sabine Bendias
Rechtsanwältin*



Veranstaltung

Food Compliance 2018: Risiko & Krise

Am 06.06.2018 veranstaltet die Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin in Kooperation mit dem Deutschen Fachverlag das Kompaktseminar „Food Compliance 2018: Risiko & Krise“.

Namhafte Experten aus den Bereichen der Lebensmittelüberwachung, des Einzelhandels, der Beratung, der Analytik sowie der Wettbewerbszentrale referieren aus der jeweiligen Perspektive zu Risikomanagement, -bewertung sowie -kommunikation.

Fit für die Praxis

Food Compliance 2018

- Risiko und Krise -

Eine Veranstaltung von **Weiss • Walter • Fischer-Zernin**, **ZLR** und **Compliance Berater**

München | Mittwoch, 6. Juni 2018

ab 09:00 Uhr **Registrierung und Begrüßung**
RA Torsten Kutschke (Gesamtleiter ZLR und Compliance Berater)
RA Dr. Markus Kraus (Weiss Walter Fischer-Zernin, München)

09:30 Uhr **Risikomanagement im Lebensmitteleinzelhandel**
Prof. Dr. Horst Lang (Globus SB-Warenhaus Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel)
• Krise & Konzeption Krisenteam
• Risikoanalyse & Risikobewertung
• Praxisbeispiel & Handlungsempfehlung

10:15 Uhr **Risikobewertung: die Analytik im Krisenfall**
Arnolf Kneißler (Labor Kneißler GmbH & Co. KG, Burglengenfeld)
• Grundlagen der Risikobewertung
• VTEC: Untersuchungsmethode & Bewertung
• Fipronil: Beurteilung in Eiern & weiterverarbeitenden Produkten

11:00 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

11:30 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation im Ernstfall**
Sybille Geitel (Engel & Zimmermann AG, Gailing)
• Krise bewerten: Wann droht der öffentliche Aufschrei?
• Strategie festlegen: Das richtige Maß an Transparenz
• Schaden abwenden: Typische Fehler in der Kommunikation

12:15 Uhr Gemeinsames Mittagessen

13:15 Uhr **Krisenmanagement aus Sicht der Lebensmittelüberwachung**
Dr. Edwin Ernst (Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Stuttgart)
• Neue Organisationsstrukturen: Optimierung staatlichen Krisenmanagements
• Kooperation in der Krise: Erwartungshaltung an Lebensmittelunternehmer
• Krisenbewältigung: Beispiel EHEC, BSE & Pferdefleisch

14:00 Uhr Kaffee- und Kommunikationspause

14:30 Uhr **Rechtliche Anforderungen an das Krisenmanagement**
RA Dr. Markus Kraus (Weiss Walter Fischer-Zernin, München)
• Anforderungen an das Qualitätsmanagement
• Haftung und Verantwortung
• Präventive Maßnahmen zur Haftungsreduzierung

15:15 Uhr **Risiko Wettbewerb: Haftung & Verantwortung für Wettbewerbsverstöße**
RA Dr. Andreas Ottobilling (Wettbewerbszentrale, München)
• Funktion und Organisation der Wettbewerbszentrale
• Vom Wettbewerbsverstoß zur Rechtsdurchsetzung
• Fallbeispiele aus der Praxis

16:00 Uhr **Abschlussdiskussion**
ca. 16:30 Uhr Ende der Veranstaltung

Torsten Kutschke, Dr. Markus Kraus, Prof. Dr. Horst Lang, Arnolf Kneißler, Sybille Geitel, Dr. Edwin Ernst, Dr. Andreas Ottobilling

Nähere Einzelheiten finden Sie unter <http://www.rae-weiss.de/veranstaltungen.php>.

Der Anmeldeschluss ist am 04.06.2018.

Herausgeber:

Weiss • Walter • Fischer-Zernin

Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Ansprechpartner: Dr. Jan Kreklau

Kardinal-Faulhaber-Straße 10 | 80333 München | Tel.: 089 29 07 19-0

Prinzregentenstraße 20 | 83022 Rosenheim | Tel.: 08031 230 588-0

newsletter@rae-weiss.de | www.rae-weiss.de

Aktuelles



Veröffentlichungen

- Der neue Verbraucherbaurecht, Streifzug Immobilien München, Ausgabe Frühjahr 2018 (Dr. Enno Engbers)
- Die Modernisierungsumlage, Streifzug Immobilien München, Ausgabe Winter 2017 (Dr. Enno Engbers)
- Wie auch der Veranstalter Gewinner bleibt – Rechtliche Fehler und Tücken bei Gewinnspielen, Getränke-Industrie 1/2018, S. 32 f. und BrauIndustrie 2/2018 S. 30 f. (Sabine Bendias)
- Voraussetzungen, unter denen der Unternehmer die Nichtausführung des vom Handelsvertreter vermittelten Geschäfts nicht zu vertreten hat – Anmerkung zu BGH VII ZR 177/15, WuB 2017, 673 (Dr. Oliver Wulff)

Den Volltext der Veröffentlichungen finden Sie auch unter www.rae-weiss.de/publikationen.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschafts- und steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen. Sie stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und können nicht die auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung ersetzen.

Falls Sie künftig diese Informationen der Kanzlei Weiss Walter Fischer-Zernin nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail mit dem Betreff „Abbestellung report“ an newsletter@rae-weiss.de.

Datenschutzbeauftragter: Dr. Martin Weiß | Kontakt: datenschutzbeauftragter@rae-weiss.de